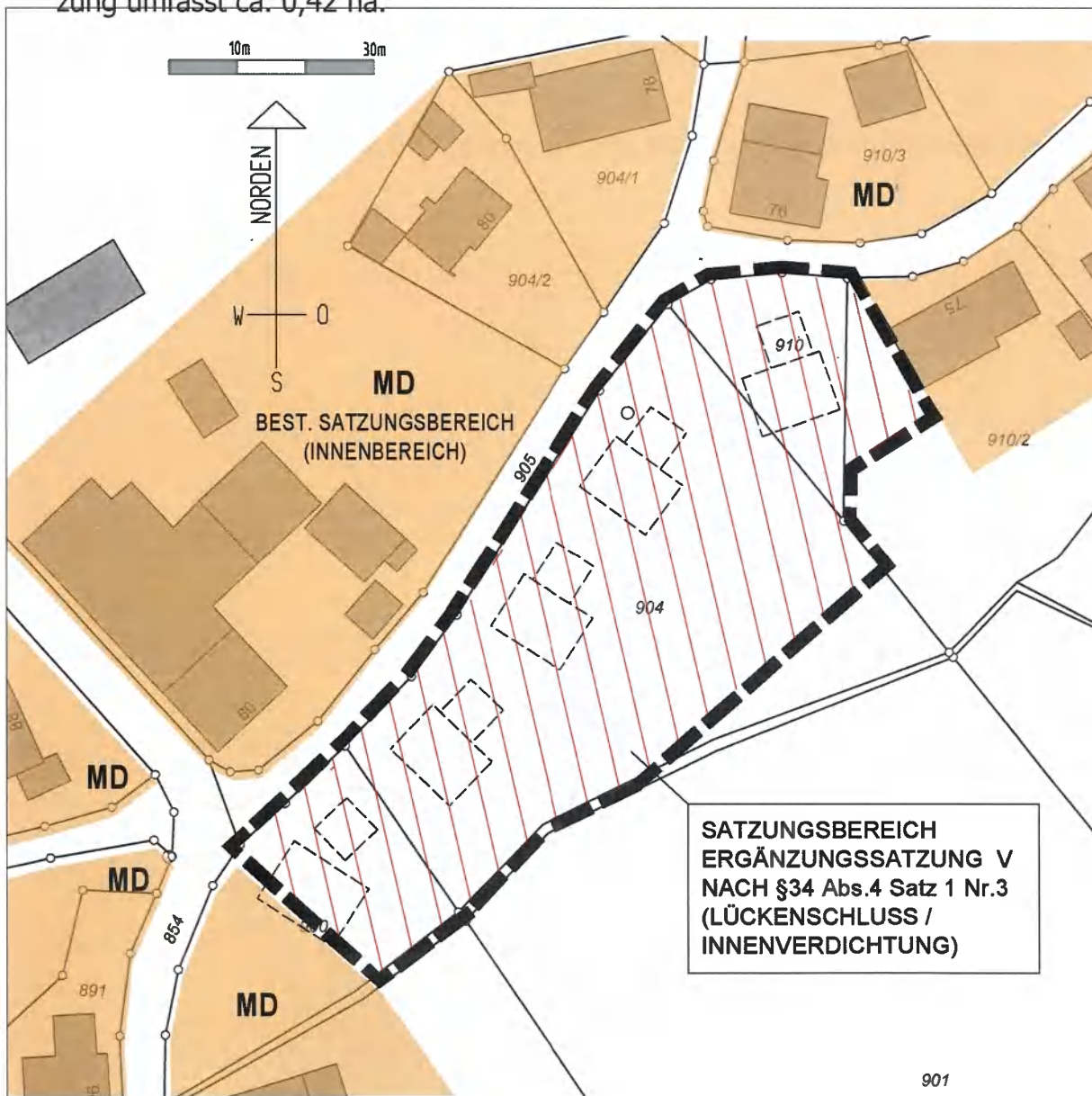


II. Satzung

Die Gemeinde Achslach erlässt für den Bereich **L i n d e n a u** die Ergänzungssatzung - **L i n d e n a u V** - als Satzung nach § 34, Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB¹ für den unten dargestellten Geltungsbereich. Die Bebaubarkeit des Satzungsbereiches richtet sich ausschliesslich nach § 34 BauGB, sowie den zusätzlich getroffenen Festsetzungen in dieser Ergänzungssatzung. Der Satzungsbereich stellt einen Lückenschluss im umliegend bebauten Dorfgebiet dar und ist von dieser umgebenden Nutzung geprägt.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem unten dargestellten Lageplan M1:1000, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich der Satzung umfasst ca. 0,42 ha.



§ 2 Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit ausschliesslich nach § 34 BauGB und den zusätzlichen Festsetzungen in dieser Ergänzungssatzung.

§ 3 Nutzungsbeschränkungen

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind zulässig:

- Wohngebäude mit max. 2 Vollgeschossen i. S. der BayBO ²
- Nutzgebäude für kleine Handwerks- und Gewerbebetriebe
- untergeordnete Nebengebäude, eingeschossig (Garagen, Schuppen, Carport, etc.)

Ausnahmen für Vorhaben im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Betrieben sind möglich.